

# Barrierereduzierung – Investitionszuschuss

## Gefördert in Altersgerecht Umbauen (455)

Investitionszuschüsse für Maßnahmen zur **Barrierereduzierung** an bestehenden Wohngebäuden aus Mitteln des Bundes.

### Förderziel

Die KfW und das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen fördern mit Investitionszuschüssen bauliche Maßnahmen an Wohngebäuden, mit denen Barrieren im Wohnungsbestand reduziert werden. Davon profitieren alle Altersgruppen: Es ermöglicht älteren Menschen einen möglichst langen Verbleib in der gewohnten Umgebung, kommt behinderten oder in ihrer Mobilität eingeschränkten Menschen oder Familien mit Kindern zugute.

Alternativ können Sie eine Kreditförderung im Produkt "Altersgerecht Umbauen – Kredit" (Produktnummer 159) beantragen.

### Auftraggeber

Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen.



Bundesministerium  
für Wohnen, Stadtentwicklung  
und Bauwesen

## Teil 1: Das Wichtigste in Kürze

### Wer kann Anträge stellen?

- Natürliche Personen mit Eigentum an oder als Ersterwerberrinnen und Ersterwerber von
  - Ein- und Zweifamilienhäusern mit maximal 2 Wohneinheiten oder
  - Eigentumswohnungen in Wohnungseigentümergeinschaften.
- Natürliche Personen, die Wohnungen oder Einfamilienhäuser zur Miete bewohnen.

### Was wird gefördert?

Gefördert werden Investitionen in barrierereduzierende Maßnahmen an **bestehenden Wohngebäuden** in Deutschland.

## Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt durch einen **Investitionszuschuss**, der nach Abschluss Ihres Vorhabens auf Ihr Konto überwiesen wird.

Der Zuschusssatz beträgt für **Einzelmaßnahmen 10 %** der förderfähigen Investitionskosten pro Antrag. Bei Einzelmaßnahmen sind Investitionskosten bis maximal 25.000 Euro pro Wohneinheit förderfähig (Förderhöchstbetrag).

Der Zuschusssatz beträgt für den **"Standard Altersgerechtes Haus" 12,5 %** der förderfähigen Investitionskosten pro Antrag. Für den „Standard Altersgerechtes Haus“ sind Investitionskosten bis maximal 50.000 Euro pro Wohneinheit förderfähig (siehe Punkt "Besonderheiten beim Umbau zum Standard Altersgerechtes Haus").

Auf den produktspezifischen Förderhöchstbetrag von 25.000 Euro beziehungsweise 50.000 Euro pro Wohneinheit sind alle Zusagen aus "Altersgerecht Umbauen – Kredit und Investitionszuschuss" (159/455) und Kreditzusagen von Landesförderinstituten seit 01.04.2009 anzurechnen. Ebenfalls auf den produktspezifischen Förderhöchstbetrag anzurechnen sind Zusagen aus "Barrierereduzierung – Investitionszuschuss" (455-B) und "Einbruchschutz – Investitionszuschuss" (455-E). Stellen Sie den Antrag bitte nur, wenn der Förderhöchstbetrag abzüglich früherer Zusagen noch nicht ausgeschöpft ist. Eine Antragstellung ist nur für den noch verbleibenden Förderhöchstbetrag möglich.

Einen Antrag können Sie stellen, wenn Sie mindestens 2.000 Euro für förderfähige Maßnahmen (siehe Punkt "Förderfähige Maßnahmen") investieren.

## In 4 Schritten zu Ihrem Zuschuss

### 1. Beratung nutzen

Wir empfehlen Ihnen vor Durchführung der Maßnahmen eine unabhängige Beratung zur Feststellung geeigneter Maßnahmen durch Sachverständige; zum Beispiel die Wohnberatungsstellen ([www.wohnungsanpassung-bag.de](http://www.wohnungsanpassung-bag.de) und [www.wohnberatungsstellen.de](http://www.wohnberatungsstellen.de) für Nordrhein-Westfalen).

### 2. Zuschuss beantragen

Sie beantragen Ihren Zuschuss vor Beginn Ihres Vorhabens im KfW-Zuschussportal ([www.kfw.de/zuschussportal](http://www.kfw.de/zuschussportal)). Bitte wählen Sie das Produkt "Altersgerecht Umbauen – Investitionszuschuss" (455) und die Verwendungszwecke aus dem Bereich "Barrierereduzierung" aus, die Sie umsetzen werden (siehe Punkt "Förderfähige Maßnahmen").

### 3. Vorhaben durchführen

Nach Erhalt der Zusage können Sie sofort mit Ihrem Vorhaben beginnen. Eine Zusage erhalten Sie in der Regel direkt am Tag der Antragstellung.

In einigen Fällen benötigen wir für die Prüfung Ihres Antrags mehr Zeit. Auch dann können Sie mit der Umsetzung Ihres Vorhabens beginnen. Bitte beachten Sie, dass Sie zu diesem Zeitpunkt keine verbindliche Zusage haben und Ihr Antrag von der KfW auch abgelehnt werden kann.

Nach Eingang der Zusage können Sie mit Ihrer Identifizierung beginnen (siehe unten).

### 4. Zuschuss erhalten

Für die Auszahlung Ihres Zuschusses bestätigen Sie im KfW-Zuschussportal, dass Sie Ihr Vorhaben ordnungsgemäß durchgeführt haben. Hierfür benötigen Sie die Rechnungen eines Fachunternehmens über die durchgeführten Maßnahmen.

Beim "Standard Altersgerechtes Haus" benötigen Sie zusätzlich die von einer Sachverständigen oder einem Sachverständigen erstellte "Bestätigung nach Durchführung Standard Altersgerechtes Haus".

## Teil 2: Details zur Förderung

### Anforderungen an das Wohngebäude

- Gefördert werden bestehende Wohngebäude nach § 3 GEG (Gebäudeenergiegesetz), die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen.
- Nicht gefördert werden Ferienhäuser und -wohnungen sowie Wochenendhäuser. Ebenfalls nicht förderfähig sind Einrichtungen, die unter die Landesgesetze und Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Heimordnungsrechts der Länder fallen.

## Wohneinheiten und förderfähige Maßnahmen

- Wohneinheiten sind in einem abgeschlossenen Zusammenhang liegende und zu dauerhaften Wohnzwecken bestimmte Räume in Wohngebäuden, welche die Führung eines Haushalts ermöglichen, das heißt mit eigenem abschließbarem Zugang, Zimmer, Küche/Kochnische und Bad/WC.
- Für den Zuschussbetrag ist die Anzahl der **Wohneinheiten nach Umbau** entscheidend. Dies gilt auch bei einer **förderfähigen**
  - Umwidmung (Nutzungsänderung) von beheizten Nichtwohnflächen,
  - Wohnflächenerweiterung bestehender Gebäude, zum Beispiel durch einen Anbau oder den Ausbau von vormals nicht beheizten Räumen, zum Beispiel Dachgeschossausbau, sofern keine neue Wohneinheit entsteht.
  - Wohnflächenteilung durch Grundrissänderung in einem bestehenden Wohngebäude, sofern dadurch eine neue Wohneinheit entsteht.

## Förderfähige Maßnahmen:

- Wege zu Gebäuden und Wohnumfeldmaßnahmen
- Eingangsbereich und Wohnungszugang
- Überwindung von Treppen und Stufen
- Raumaufteilung und Schwellenabbau
- Badumbau/Maßnahmen an Sanitärräumen
- Orientierung, Kommunikation und Unterstützung im Alltag
- Gemeinschaftsräume, Mehrgenerationenwohnen
- Umbau zum "Standard Altersgerechtes Haus".

Für die Maßnahmen gelten technische Mindestanforderungen. Eine Aufzählung und Definition der Maßnahmen sowie die technischen Mindestanforderungen finden Sie unter [www.kfw.de/455-B](http://www.kfw.de/455-B) im Dokument "**Technische Mindestanforderungen und förderfähige Maßnahmen Barrierereduzierung – Investitionszuschuss**".

Förderfähig sind Kosten, die mit der Durchführung der Maßnahmen entsprechend den technischen Mindestanforderungen entstehen. Nicht gefördert werden unter anderem Einrichtungsgegenstände und digitale Geräte der Unterhaltungselektronik zum Beispiel Smartphone oder Tablet.

Der Einbau neuer Fenster und Fenstertüren wird nicht in diesem Förderprodukt, sondern ausschließlich in der "Bundesförderung für effiziente Gebäude" (BEG) gefördert.

Die Maßnahmen sind durch Fachunternehmen auszuführen. Eigenleistungen sind nicht förderfähig.

## Besonderheiten beim Umbau zum "Standard Altersgerechtes Haus"

Für Umbaumaßnahmen zum "Standard Altersgerechtes Haus" ist eine Sachverständige oder ein Sachverständiger verpflichtend zu beauftragen. Sachverständige beraten Sie bei der Planung Ihres Vorhabens, begleiten die Baumaßnahmen, dokumentieren das Vorhaben, bestätigen die Einhaltung der Anforderungen und erbringen den Nachweis des "Standards Altersgerechtes Haus" auf der "Bestätigung nach Durchführung Standard Altersgerechtes Haus" (Formularnummer 600 000 3883).

Sachverständige sind:

Nach Landesrecht Bauvorlageberechtigte, insbesondere Architektinnen und Architekten ([www.bak.de](http://www.bak.de)) sowie Bauingenieurinnen und Bauingenieure ([www.bingk.de](http://www.bingk.de))

Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige des Handwerkes, die die Fortbildung nach den Kriterien des Zentralverbands des Deutschen Handwerks im Bereich Barriereabbau/Barrierefreiheit in Wohngebäuden erfolgreich absolviert haben.

Sachverständige sind wirtschaftlich **unabhängig** zu beauftragen. Das heißt, die Sachverständige oder der Sachverständige

- ist nicht Inhaberin oder Inhaber, Gesellschafterin oder Gesellschafter oder Angestellte oder Angestellter eines bauausführenden Unternehmens oder eines Lieferanten,
- wird nicht von einem bauausführenden Unternehmen oder einem Lieferanten beauftragt und
- vermittelt keine Lieferungen oder Leistungen.

Nicht unter diese Regelung fallen Sachverständige, die bei der Antragstellerin oder dem Antragsteller oder der Verkäuferin oder dem Verkäufer angestellt sind.

## **Antragstellung**

**Der Zuschuss ist vor Beginn des Vorhabens zu beantragen.** Als Beginn eines Vorhabens gilt der Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen. Planungs- und Beratungsleistungen gelten nicht als Vorhabenbeginn.

Sie beantragen den Zuschuss im KfW-Zuschussportal ([www.kfw.de/zuschussportal](http://www.kfw.de/zuschussportal)). Bitte wählen Sie das Produkt "Altersgerecht Umbauen – Investitionszuschuss (455)" und die Maßnahmen aus dem Bereich "Barrierereduzierung" aus, die Sie umsetzen werden (siehe Punkt "Förderfähige Maßnahmen"). Bitte stellen Sie für ein Vorhaben mit mehreren Maßnahmen nur einen Antrag. Sie können für die Antragstellung im KfW-Zuschussportal auch eine bevollmächtigte Person beauftragen.

Ein Verzicht auf eine Zusage ist möglich. Für dasselbe Vorhaben (identisches Investitionsobjekt und identische Maßnahme) kann frühestens sechs Monate nach Eingang der Verzichtserklärung bei der KfW ein neuer Zuschuss beantragt werden.

Einen neuen Antrag können Sie jederzeit stellen, wenn Sie andere förderfähige Maßnahmen an derselben Wohneinheit oder an einer anderen Wohneinheit umsetzen.

## **Beihilfe**

In diesem Produkt vergibt die KfW unter der nachstehenden beihilferechtlichen Regelung Beihilfen in Form von Zuschüssen an Eigentümerinnen und Eigentümer von Mietwohnraum. Die Vermietungs- und Verpachtungstätigkeit stellt im Sinne des funktionalen Unternehmensbegriffs der EU-Kommission eine wirtschaftliche Tätigkeit dar. Im Fall der Antragstellung als Vermieterin bzw. Vermieter ist im KfW-Zuschussportal eine De-minimis-Erklärung abzugeben.

Es gelten die einschlägigen Vorgaben des Abschnitts B des „Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen“, Bestellnummer 600 000 0065. Hier finden Sie auch vertiefende Informationen zu den beihilferechtlichen Bestimmungen, insbesondere zu den beihilfefähigen Kosten, den maximalen Beihilfeintensitäten beziehungsweise -höchstbeträgen sowie den Kumulierungsvorgaben.

Es können Beihilfen gemäß der De-minimis-Verordnung (EU) Nummer 2023/2831 vom 13. Dezember 2023 (EU-Amtsblatt L 2023/2831 vom 15. Dezember 2023) in Anspruch genommen werden (Komponente 1).

Diese Beihilfen können für die Finanzierung von Investitionen und/oder Betriebsmitteln genutzt werden. Die verschiedenen beihilferechtlichen Regelungen verpflichten die KfW und die Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben:

- Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Jahren kumuliert 300.000 Euro nicht übersteigen. Bei der Einhaltung der jeweils zulässigen Beihilfehöchstbeträge sind die Kumulierungsregeln gemäß Artikel 5 De-minimis-Verordnung zu berücksichtigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Wirkung ab 01.01.2026 Informationen über jede De-minimis-Beihilfe innerhalb von 20 Tagen nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in dem zentralen De-minimis-Register der Europäischen Kommission im Internet gesetzlich verpflichtend veröffentlicht werden. Im Falle natürlicher Personen als Beihilfeempfänger erfolgt eine Pseudonymisierung ausgewählter Daten nach Maßgabe der einschlägigen EU-Verordnung.

## **Besonderheiten für Vermieterinnen und Vermieter**

Die Zuschüsse aus diesem Produkt sind anrechenbare Drittmittel im Sinne von § 559a Absatz 1 und 2 Bürgerliches Gesetzbuch. Sie sind daher bei einer Mieterhöhung nach Modernisierungsmaßnahmen gemäß § 559 Bürgerliches Gesetzbuch entsprechend zu berücksichtigen.

## **Besonderheiten für Mieterinnen und Mieter**

Wir empfehlen Ihnen, mit Ihrer Vermieterin oder Ihrem Vermieter eine Modernisierungsvereinbarung nach § 555 f des Bürgerlichen Gesetzbuches abzuschließen. Als Mieterin oder Mieter können Sie Anträge ausschließlich für Vorhaben an Ihrem Mietobjekt stellen.

## **Besonderheiten für Wohnungseigentümergeinschaften bei gemeinschaftlichen Umbauvorhaben:**

Zuschussempfänger ist die Wohnungseigentümergeinschaft. Hierfür stellt die Verwaltung der Wohnungseigentümergeinschaft oder eine bevollmächtigte Person einen gemeinschaftlichen Antrag im KfW-Zuschussportal ([www.kfw.de/zuschussportal](http://www.kfw.de/zuschussportal)). Dafür ist ein Beschluss der Wohnungseigentümergeinschaft erforderlich. In diesem Fall laden Sie bei Antragstellung eine aktuelle Vollmacht hoch (zum Beispiel Vollmacht der

Eigentümerinnen und Eigentümer, aktuell gültige Verwalterbestellung, Beschluss der Eigentümerversammlung zur Vertreterbestellung).

Zur Antragstellung benötigen Sie zudem eine Liste mit Vornamen und Nachnamen sowie der Wohnanschrift der antragstellenden Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümer.

Für vermietete Wohneinheiten in einer Wohnungseigentümergeinschaft genügt im KfW-Zuschussportal eine Bestätigung, dass die De-minimis-Höchstgrenzen eingehalten werden. Detaillierte Angaben zu den einzelnen vermieteten Wohneinheiten sind nicht erforderlich.

Erfolgen die geförderten Maßnahmen ausschließlich am Sondereigentum einzelner Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümer? Dann können nur diese oder deren Mieterin oder Mieter den Antrag stellen.

### **Besonderheiten beim Ersterwerb**

Wir fördern den Kauf von umgebauten Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen, an denen barriere-reduzierende Maßnahmen umgesetzt wurden, innerhalb von 12 Monaten nach Bauabnahme (§ 640 Bürgerliches Gesetzbuch). Bei Ersterwerb stellen Sie den Antrag im KfW-Zuschussportal ([www.kfw.de/zuschussportal](http://www.kfw.de/zuschussportal)), bevor Sie den Kaufvertrag unterzeichnen.

Da Sie als Zuschussempfängerin oder Zuschussempfänger für die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen haften, gelten zu Ihrer Absicherung zusätzliche Anforderungen.

Der Kaufvertrag (oder der verbundene Kauf- und Werkvertrag) muss eine Schutzklausel enthalten.

Inhalt der Schutzklausel:

- Die Verkäuferin oder der Verkäufer haftet dafür, dass die geförderten Maßnahmen gemäß den technischen Mindestanforderungen durchgeführt wurden.
- Die Verkäuferin oder der Verkäufer verpflichtet sich, Ihnen die Unterlagen gemäß dem Abschnitt "Auskunfts- und Sorgfaltspflichten" zu übergeben.

Damit trägt die Verkäuferin/ der Verkäufer den Schaden, falls wir den Zuschuss zurückfordern. Die KfW behält sich die Rückforderung des Zuschusses vor, falls innerhalb von 5 Jahren nach Bauabnahme festgestellt wird, dass die technischen Mindestanforderungen nicht eingehalten wurden oder aufgrund fehlender Unterlagen nicht nachgewiesen werden können.

### **Identifizierung**

Als Zuschussempfängerin oder Zuschussempfänger müssen Sie sich über das KfW-Zuschussportal identifizieren, nachdem Sie die Zusage von der KfW erhalten haben. Bei einer Wohnungseigentümergeinschaft wird die im KfW-Zuschussportal auftretende Person identifiziert.

### **Vorhabensdurchführung nachweisen – Zuschuss erhalten**

Innerhalb von 36 Monaten ab Erhalt der Zusage müssen Sie die Durchführung des Vorhabens nachweisen. Sollten Sie diesen Termin nicht einhalten, verfällt der Zuschuss und kann nicht mehr ausgezahlt werden.

Die Durchführung des Vorhabens ist wie folgt nachzuweisen:

- Die Zuschussempfängerin oder der Zuschussempfänger beziehungsweise die bevollmächtigte Person bestätigt die Vorhabensdurchführung sowie die Höhe der tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten und lädt die Rechnungen im KfW-Zuschussportal ([www.kfw.de/zuschussportal](http://www.kfw.de/zuschussportal)) hoch. Bitte beachten Sie: Auszahlungen können nur einmal beantragt werden. Sämtliche tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten sind daher im KfW-Zuschussportal anzugeben.
- Im Nachweisprozess benötigen wir außerdem Ihre **Identifikationsnummer nach §139b Abgabenordnung (Steuer-IdNr)**. Bei Anträgen von Wohnungseigentümergeinschaften benötigen wir - wenn vorhanden - die **Steuernummer**. Alternativ ermitteln wir eine Pseudosteuernummer. Die KfW ist gesetzlich dazu verpflichtet, unter bestimmten Bedingungen Ihre Steuer-IdNr bzw. Steuernummer/Pseudosteuernummer und weitere Daten an die Finanzbehörden zu melden. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter dem Punkt „Sonstige Hinweise“ weiter unten in diesem Merkblatt.
- **Beim Ersterwerb** von umgebauten Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen ist anstelle von Rechnungen ein Nachweis über die förderfähigen Investitionsmaßnahmen und -kosten mindestens durch eine Bestätigung der Verkäuferin oder des Verkäufers über das KfW-Zuschussportal einzureichen.
- **Für Zuschussbeträge ab 15.000 Euro und Antragstellung durch eine bevollmächtigte Person gilt:** Laden Sie im KfW-Zuschussportal einen Nachweis hoch, dass Zuschussempfängerin und Kontoinhaberin beziehungsweise Zuschussempfänger und Kontoinhaber identisch sind. Als Nachweis genügt ein Kontoauszug oder eine

Kontobestätigung der Bank. Zudem ist gemäß Geldwäschegesetz eine Identifizierung der bevollmächtigten Person notwendig.

- Zusätzlich beim "**Standard Altersgerechtes Haus**":
  - Die Sachverständige oder der Sachverständige prüft die förderfähigen Maßnahmen beziehungsweise die förderfähigen Kosten, bestätigt die Umsetzung des geförderten Vorhabens gemäß der Anlage "Technische Mindestanforderungen und förderfähige Maßnahmen Barrierereduzierung – Investitionszuschuss" und erstellt die "Bestätigung nach Durchführung Standard Altersgerechtes Haus".
  - Die Zuschussempfängerin oder der Zuschussempfänger beziehungsweise die bevollmächtigte Person lädt die "Bestätigung nach Durchführung Standard Altersgerechtes Haus" im KfW-Zuschussportal hoch.

Es gelten folgende **Anforderungen an Rechnungen**:

- Die Anforderungen gemäß § 14 Umsatzsteuergesetz zur Ausstellung von Rechnungen sind einzuhalten, zum Beispiel Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuernummer.
- Die förderfähigen Maßnahmen und die Arbeitsleistung müssen ausgewiesen werden.
- Die Adresse des Investitionsobjektes muss aufgeführt werden.
- Die Ausfertigung der Rechnung muss in deutscher Sprache erfolgen.
- Die Rechnungen über die erbrachten förderfähigen Leistungen sind **unbar** zu begleichen.

Zum Nachweis der Einhaltung der Anforderung des Merkblatts sowie der Technischen Mindestanforderungen und förderfähigen Maßnahmen kann sich die Zuschussempfängerin oder der Zuschussempfänger **zur eigenen Dokumentation eine "Fachunternehmerbestätigung"** ausstellen lassen. Diese finden Sie unter [www.kfw.de/455-B](http://www.kfw.de/455-B).

## Auszahlung

Nachdem die KfW die Nachweise erfolgreich geprüft hat, wird der Zuschuss auf das Konto der Zuschussempfängerin oder des Zuschussempfängers überwiesen. Dies erfolgt in der Regel zum Ende des auf die Prüfung folgenden Monats.

## Kombination mit anderen Fördermitteln

Die Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln wie Krediten, Zulagen und Zuschüssen, zum Beispiel von Kommunen oder Berufsgenossenschaften, ist grundsätzlich möglich. Dabei darf die Summe der öffentlichen Förderzusagen die förderfähigen Kosten nicht übersteigen.

Sofern Beihilfen unterschiedlicher Beihilfegeber für dieselben förderfähigen Kosten in Anspruch genommen werden, sind die jeweils relevanten EU-Beihilfehöchstbeträge und Kumulierungsvorschriften einzuhalten.

Vertiefende Informationen zu den beihilferechtlichen Kumulierungsvorschriften finden Sie im "Allgemeinen Merkblatt zu Beihilfen", Bestellnummer 600 000 0065.

Folgende Förderungen dürfen für **dieselbe** Maßnahme nicht zusammen mit dem Produkt "Barrierereduzierung – Investitionszuschuss" (455-B) in Anspruch genommen werden:

- "Einbruchschutz – Investitionszuschuss" (455-E) aus dem Produkt Altersgerecht Umbauen
- "Altersgerecht Umbauen – Kredit" (159)
- Eine von der KfW refinanzierte Förderung eines Landesförderinstituts aus "Altersgerecht Umbauen – Kredit" (159)
- Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) oder den Vorgängerprogrammen (CO2-Gebäudesanierungsprogramm/EBS-Programme, Marktanreizprogramm (MAP), Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE))
- Förderung gemäß Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz (sogenanntes Wohnriester)
- Ein finanzieller Zuschuss der sozialen Pflegeversicherung oder der privaten Pflege-Pflichtversicherung (inklusive der Beihilfe für Beamtinnen und Beamte) für denselben Teil einer Umbaumaßnahme. Möglich ist hingegen die Inanspruchnahme eines finanziellen Zuschusses der Pflegeversicherung (inklusive der Beihilfe) zusammen mit einer KfW-Förderung für einen anderen Teil der Umbaumaßnahme. Dafür muss eine **separate Rechnung** vorliegen.

Die Kumulierung mit einer steuerlichen Förderung nach § 35a und § 35c des Einkommensteuergesetzes (EStG) ist ausgeschlossen. Für dieselbe Maßnahme darf kein Antrag auf steuerliche Förderung gestellt werden.

Die Inanspruchnahme öffentlich geförderter Mittel kann abhängig von Ihrer individuellen steuerrechtlichen Situation steuerliche Folgen auslösen.

Bitte beachten Sie, dass die KfW zur steuerrechtlichen Behandlung der durch KfW-Zuschüsse geförderten Maßnahmen keine einzelfallbezogenen Auskünfte erteilt. Verbindliche Auskünfte über die steuerrechtliche Behandlung der durch KfW Zuschüsse oder andere öffentliche Mittel geförderten Maßnahmen dürfen nur von der zuständigen Finanzbehörde erteilt werden. Alternativ dazu können Sie sich individuell von fachkundigen Personen (Steuerberatende und dem Lohnsteuerhilfeverein) steuerlich beraten lassen.

### **Auskunfts- und Sorgfaltspflichten der Zuschussempfängerin oder des Zuschussempfängers**

Bis zum Ablauf von 10 Jahren ab dem Datum der letzten Zusage sind von Ihnen aufzubewahren und der KfW auf Verlangen vorzulegen:

- Alle relevanten Nachweise über die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen und Fördervoraussetzungen (zum Beispiel Bestätigungen des ausführenden Fachunternehmens, Produktzertifikate der Hersteller, Errichternachweise beziehungsweise Montagebescheinigungen)
- Originalrechnungen
- Zahlungsnachweise (zum Beispiel Kontoauszüge)
- Beim "Standard Altersgerechtes Haus": Unterlagen zur Dokumentation der Sachverständigenleistung (Planung und Vorhabenbegleitung)
- Beim Ersterwerb genügt ein Nachweis über die förderfähigen Investitionsmaßnahmen und -kosten durch die Verkäuferin oder den Verkäufer.

Die KfW behält sich eine jederzeitige Überprüfung der Nachweise sowie eine **Vor-Ort-Kontrolle** der geförderten Gebäude/Maßnahmen vor.

Sofern Sie innerhalb von 10 Jahren nach Zusage das geförderte Gebäude oder die geförderte Wohneinheit verkaufen, ist die Erwerberin oder der Erwerber auf die Förderung der KfW hinzuweisen.

### **Sonstige Hinweise**

Es besteht kein Anspruch auf die Förderung. Die KfW entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Bitte beachten Sie die Regelungen in den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Beantragung und Vergabe von Zuschussprodukten der KfW über das KfW-Zuschussportal".

Im Rahmen der Antragstellung sowie der möglichen künftigen Durchführung der beantragten Förderung werden von der KfW Informationen erhoben, die subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind (subventionserhebliche Tatsachen). Nähere Informationen zur Subventionserheblichkeit der Antragsdaten sowie die einzelnen subventionserheblichen Tatsachen werden im KfW-Zuschussportal dargestellt. Die vorsätzliche oder leichtfertige falsche Angabe oder unterlassene Mitteilung von subventionserheblichen Tatsachen ist nach den vorgenannten Vorschriften strafbar. Eine vorsätzliche falsche Angabe von subventionserheblichen Tatsachen kann weiterhin als Betrug gemäß § 263 StGB strafbar sein, soweit es sich nicht um strafrechtliche Subventionen im Sinne von § 264 Absatz 8 StGB handelt.

Die KfW ist aufgrund § 2 der Mitteilungsverordnung (MV) sowie § 93a und § 93c der Abgabenordnung (AO) verpflichtet, Daten zu Ihrem ausgezahlten Zuschuss an die Finanzbehörden zu übermitteln, wenn Sie Zuschussauszahlungen von insgesamt mindestens 3.000 Euro innerhalb eines Kalenderjahres von der KfW erhalten.

Die Meldung umfasst bei Privatpersonen folgende Daten: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und Ihre Identifikationsnummer nach § 139b AO (Steuer-IdNr), Angaben zum Verwendungszweck, Auszahlungsbetrag, Auszahlungsdatum und Ihre Kontoverbindung (Kontoinhaber und IBAN). Bei WEG umfasst die Meldung statt der Steuer-IdNr die Steuernummer bzw. Pseudeosteurnummer.

Die Rechtsgrundlage für die Übermittlung Ihrer (personenbezogenen) Daten ergibt sich aus Artikel 6 Unterabsatz 1 Absatz 1 Buchstabe c der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 2 MV i. V. m. § 93a Absatz 1 und § 93c AO (Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung).

## **Weitergehende Informationen zu diesem Förderprodukt**

Weitere Informationen, Beispiele und häufige Fragen finden Sie im Internet unter [www.kfw.de/455-B](http://www.kfw.de/455-B) und [www.kfw.de/barrierereduzierung](http://www.kfw.de/barrierereduzierung).

# Anlagen

"Technische Mindestanforderungen und förderfähige Maßnahmen Barrierereduzierung – Investitionszuschuss"  
(Stand 05/2021)

"Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Beantragung und Vergabe von Zuschussprodukten der KfW über das KfW-Zuschussportal" (Stand 04/2026)